



Information gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die/der Datenschutzbeauftragte

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung von Verfahren zur Erteilung/Verlängerung/Erneuerung von Berechtigungen zum Führen von Luftfahrzeugen sowie Anerkennung von Prüfern erforderlich und erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen: § 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), VO (EU) 1178/2011, VO (EU) 2018/1976 und VO (EU) 2018/395.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der in Ziffer 3 genannten Verfahren erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderer Stellen offengelegt. In Betracht kommen im Regelfall: Luftsicherheitsbehörde Polizeipräsidium Frankfurt, Luftfahrtbehörden der Länder, Luftfahrt-Bundesamt.

5. Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Bei Umzug des Luftfahrzeugführers in ein Drittland ist es unter Umständen erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland (Luftfahrtbehörden) oder eine internationale Organisation (Europäische Luftfahrtagentur EASA) zu übermitteln.

6. Datenübermittlung an das Regierungspräsidium

Soweit dies zur Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der in Ziffer 3 genannten Verfahren erforderlich ist, werden folgende personenbezogenen Daten von anderen Behörden angefordert: Polizeiliches Führungszeugnis, Fliegerärztliche Tauglichkeitsbescheinigung, Zuverlässigkeitsüberprüfung Luftsicherheitsbehörde, Auskunft aus der Luftfahrer-



Eignungsdatei beim Luftfahrt-Bundesamt, Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt

7. Speicherdauer und –fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

8. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Bearbeitung Ihres Antrages/Begehren erforderlich. Bei Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten kann Ihr Antrag/Begehren nicht bearbeitet werden.